

■ Auszug aus den FG-Beratungsunterlagen vom 21.12.2017

TOP 5I Schichtzulage und geteilter Dienst § 38 AVR-Bayern (Frau Sokoll)

Im Austausch mit dem vkm in Person von Herrn Neunhöffer kam eine Frage auf, zu der die FG-Diakonie evtl. eine Klärung herbeiführen kann:

Herr Neunhöffer vertritt die Ansicht, dass die Schichtzulage wegen des Ausnahmecharakters des geteilten Dienstes schon bei einem geteilten Dienst im Monat zu zahlen ist. Zumindest sei die Regelung mit dieser Intention beschlossen worden.

Die Geschäftsführung vertritt dagegen die Ansicht, dass die Schichtzulage wegen der erhöhten Belastung erst bei 25% Anteil an der monatlichen Arbeitszeit zu zahlen ist, und zwar gleichermaßen bei wechselnden Schichten wie auch beim geteilten Dienst. Muss nur ein geteilter Dienst im Monat geleistet werden, so fehle es an der besonderen Belastung.

§ 38 Abs. 1 AVR-Bayern lautet wie folgt:

„Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die mindestens 25% ihrer monatlichen Arbeitszeit in wechselnden Schichten bzw. im geteilten Dienst arbeiten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von € 50,00 monatlich.“

Die Kommentierung zur Schichtzulage stammt noch von Frau Schwarz-Seeberger und spricht nach Auffassung der Geschäftsführung eher für die zweite Auffassung:

„Voraussetzung für die Gewährung der Schichtzulage ist zusätzlich, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer mindestens 25% ihrer Arbeitszeit in wechselnden Schichten bzw. im geteilten Dienst arbeiten.“

Vorschlag: Klarstellung in die ein oder andere Richtung (im AVR-Text oder im Kommentar)

■ **Auszug aus dem FG-Protokoll vom 21.12.2017 (noch nicht genehmigt)**

I. Schichtzulage und geteilter Dienst § 38 AVR-Bayern (Frau Sokoll)

Frau Sokoll erklärt einfürend, dass wegen der besonderen Belastung des geteilten Dienstes die hiervon betroffenen Mitarbeitenden unabhängig von der 25%-Grenze eine Schichtzulage bekommen müssten.

Frau Henseleit und die Geschäftsführung widersprechen dem, da es ihres Erachtens keinen Sinn mache, für einen einzigen geteilten Dienst bereits die Schichtzulage zu gewähren.

Herr Gundel verweist darauf, dass der besonderen Belastung durch den geteilten Dienst in jedem Fall Rechnung getragen werden solle.

Herr Dr. Mähner gibt zu bedenken, dass der Wortlaut darauf schließen lasse, dass auch für den geteilten Dienst die 25%-Grenze gelten solle. Andernfalls hätte man es anders formulieren müssen.

Der Vorsitzende berichtet aus der Mitarbeiterschaft, dass die Bereitschaft zu geteilten Diensten steigen würde, wenn die Schichtzulage höher vergütet würde als mit 50 Euro.

Herr Gundel unterstützt die Forderung nach einer Erhöhung, da es seit der Einführung im Jahr 2007 noch keine Erhöhung der Schichtzulage gegeben habe.

Herr Dr. Bauer schlägt vor, dass diese zwei Aspekte für die nächste Fachgruppe von Dienstnehmerseite ausformuliert werden sollten (Höhe der Schichtzulage einerseits, Grenzwert für die Gewährung der Schichtzulage).

Die Geschäftsführung wird hierfür einen Vergleich zum öffentlichen Dienst erstellen.

■ Regelungen zu Schichtzulagen in Vergleichstarifen im Überblick (v.a. im öffentlichen Dienst)

§ 16 Abs. 8, § 38 AVR-Bayern	§ 9e Abs. 2, 3, § 20 AVR-DD	§§ 16, 17 DiVO	§ 7 Abs. 1, 2 § 8 Abs. 7, 8 TV-L	§ 7 Abs. 1, 2 § 8 Abs. 5, 6 TVöD-B VKA
Schichtzulage 50,00 € monatlich	(Wechselschichtzulage 102,26 € bzw.) Schichtzulage 61,36 € bzw. 46,02 € bzw. 35,79 € monatlich	keine Abweichungen zum TV-L, d.h. wie dort	(Wechselschichtzulage 105 € bzw. 0,63 €) Schichtzulage 40 € monatlich bzw. 0,24 € pro Stunde.	(Wechselschichtzulage 105 € bzw. 0,63 €) Schichtzulage 40 € monatlich bzw. 0,24 € pro Stunde.

■ Vergleich im Detail

§ 16 Abs. 8, § 38 AVR-Bayern	§ 9e Abs. 2, 3, § 20 AVR-DD	§ 7 Abs. 1, 2 § 8 Abs. 7, 8 TV-L + DiVO	§ 7 Abs. 1, 2 § 8 Abs. 5, 6 TVöD-B VKA
<p>§ 16 Arbeitszeit</p> <p>(8) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat</p>	<p>§ 9e Formen der Arbeit</p> <p>(2) 1Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. 2Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, bei denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags,</p>	<p>§ 7 Sonderformen der Arbeit</p> <p>(1) 1Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens</p>	<p>§ 7 Sonderformen der Arbeit</p> <p>(1) 1Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht,</p>

<p>vorsieht und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird. Schichtarbeit ist auch geteilter Dienst (Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen). Damit der geteilte Dienst als Schichtarbeit gewertet wird, ist Voraussetzung, dass die Zeitspanne von 13 Stunden erfüllt wird oder die Zeit der Arbeitsunterbrechung mindestens 4 Stunden beträgt.</p>	<p>sonntags und feiertags gearbeitet wird.</p> <p>(3) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat von einer Schichtart in eine andere (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) vorsieht.</p> <p>Anmerkung zu Abs. 2 und 3: Wechselschichten liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Wechselschichtarbeit setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach dem Dienstplan in allen Schichten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst reichen nicht aus.</p> <p>Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) wechseln.</p>	<p>nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. 2Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. 3Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.</p> <p>(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.</p>	<p>bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. 2Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. 3Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.</p> <p>(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.</p>
--	--	---	---

<p>§ 38 Schichtzulage</p> <p>(1) Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die mindestens 25% ihrer monatlichen Arbeitszeit in wechselnden Schichten bzw. im geteilten Dienst arbeiten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von € 50,00 monatlich.</p> <p>(2) Für Teilzeitbeschäftigte findet § 33 Absatz 4 Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Gewährung der Schichtzulage werden Zeiten eines Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer Rufbereitschaft einschließlich der Zeit der Heranziehung zur Arbeitsleistung nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 20 Wechselschicht- und Schichtzulage</p> <p>(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 9e Abs. 2 Satz 2) vorsieht und die bzw. der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage in Höhe von 102,26 € monatlich.</p> <p>(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 9e Abs. 3) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage in Höhe von 61,36 € monatlich, wenn sie bzw. er nur deshalb die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt,</p> <p>a) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder</p> <p>b) weil sie bzw. er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet.</p> <p>(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 9e Abs. 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst</p> <p>a) innerhalb von mindestens 18 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 46,02 € monatlich,</p> <p>b) innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 35,79 € monatlich.</p>	<p>§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit</p> <p>(7) 1Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. 2Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.</p> <p>(8) 1Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. 2Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.</p>	<p>§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit</p> <p>(5) 1Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. 2Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.</p> <p>(6) 1Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. 2Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.</p>
---	---	--	--

	<p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt (z. B. Pförtnerinnen und Pförtner, Wächterinnen und Wächter).</p> <p>(5) 1 Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von den Zulagen gem. Abs. 1 bis 3 die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt sind, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. 2 Für Nichtvollbeschäftigte tritt an die Stelle der 40 Arbeitsstunden in Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.</p> <p>Anmerkung zu Absatz 3: Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.</p>		
--	--	--	--